

Lokale Förderrichtlinie 2025 (weitere Informationen: www.demokratieleben-delmehorst.de)

Partnerschaft für Demokratie - Delmenhorst Stand 11.03.2025

Zuwendung und Rechtsgrundlage

Das **Bündnis/** das **Jugendforum** der Stadt Delmenhorst gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für Projekte, die die Zivilgesellschaft in der Stadt und das Bewusstsein für gemeinsame Grundwerte wie Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Gerechtigkeit und Menschenwürde stärken.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die finanziellen Zuwendungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Grundlage dieser Richtlinie unter Hinzubeziehung der für die „**Partnerschaft für Demokratie**“ (PfD) Delmenhorst vereinbarten Ziele (Zielpyramide) sowie auf Grundlage der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in der geltenden Fassung. Ein **Anspruch** der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; insbesondere eröffnet eine Förderung keinen Rechtsanspruch auf Förderung einer Folgemaßnahme.

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf Grundlage der Bundeshaushaltsordnung sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschrift gewährt. Insgesamt stehen dem Standort Delmenhorst 40.000,00 Euro in einem **Aktionsfonds in 2025** (vergeben durch das Bündnis) und 15.000,00 Euro in einem **Jugendfonds in 2025** (vergeben durch ein Jugendforum) für Projekte zur Verfügung. Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Mittel des Aktionsfonds und des Jugendfonds unterliegen dabei unterschiedlichen Vergaberichtlinien:

	Aktionsfonds		Jugendfonds
Projektart	Projekte zu Schwerpunkten und Jahresthemen	Miniprojekte	<ul style="list-style-type: none"> - Projekte zu Schwerpunktthemen und Jahresthemen - Miniprojekte
Max. Förderhöhe/ Bedingung	501,00 – 5.000,00€	1,00 – 500,00€	Keine maximale Förderhöhe für Projekte festgelegt. Bedingung: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planung und Durchführung



Antragsart	schriftlicher Antrag	schriftlicher Antrag	schriftlicher Antrag
-------------------	----------------------	----------------------	----------------------



Bewilligung durch:	Bündnis	Auswahl Bündnis, KuF und FFA	Jugendforum
---------------------------	---------	------------------------------	-------------

Im begründeten Einzelfall können die Bewilligungsgremien von diesen Regelungen abweichen. Bestehende Projekte sind **nicht förderfähig**, solange keine innovative Neuausrichtung stattfindet. Die geförderten Projekte müssen in der laufenden Förderperiode (dem jeweiligen Haushaltsjahr) durchgeführt und abgeschlossen werden. Eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr ist nicht möglich.

Projekte zu Schwerpunkten und Jahresthemen sind Projekte, die innerhalb eines Förderjahres von den Projektträger*innen durchgeführt werden. Die Inhalte der Projekte beziehen sich auf die Vorgaben der Fördergrundsätze des Bundesprogramms Demokratie leben!. Die Projektträger*innen haben ihr Projektvorhaben bei ihrem Antrag auf Förderung in einem Kurzvortrag dem Bündnis/ dem Jugendforum vorzustellen.

Miniprojekte sind Projekte, die eine Förderhöhe von 500€ nicht überschreiten. Sie werden innerhalb eines Förderjahres von den Projektträger*innen durchgeführt. Die Inhalte der Projekte beziehen sich auf die Vorgaben der Fördergrundsätze des Bundesprogramms Demokratie leben!. Anders als bei Projekten zu Schwerpunkten und Jahresthemen werden Miniprojekte von der gewählten Vorsitzenden des Bündnisses, der KuF und dem FFA bewilligt.



Besonderheiten des Jugendfonds

Das Jugendforum der Stadt Delmenhorst, dessen Funktion zunächst durch das Kinder- und Jugendparlament erfüllt wird, erhebt den Anspruch, dass bei allen Projekten, die einen Zuschuss aus dem Jugendfonds erhalten, zwingend **Kinder und Jugendliche** bei der Planung, Durchführung und Nachbearbeitung **beteiligt sind**.

Dazu sollen Träger*innen in Zusammenarbeit mit mindestens zwei Kindern und Jugendlichen ein **Projektteam** bilden. Die Träger*innen fungieren hier als Antragsteller*in und Begleiter*in der Kinder und Jugendlichen bei Planung, Projektdurchführung, Ablauf, Nachbereitung, Abrechnung und Berichterstattung.

Als Nachweis sind mindestens zwei Kinder bzw. Jugendliche im Antrag zu benennen, die aktiv in die Beratung im Rahmen des Bundesprogramms eingebunden werden.

Darüber hinaus können weitere Kooperationspartner*innen in Projekte eingebunden werden. Diese sind bitte ebenfalls im Antrag zu benennen. Dies können zum Beispiel Vereine, Einrichtungen, Moderator*innen oder sonstige Akteur*innen von dritter Seite sein, die evtl. nur in die Durchführung des Projekts eingebunden sind.

Antragstellung und Bewilligung

Die externe Koordinierungsstelle **berät und unterstützt** die Antragstellenden bei der Entwicklung und Umsetzung der Projekte. Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist **formgebunden** bei der Koordinierungsstelle einzureichen. Die Bewilligungstermine sind der Internetseite www.demokratieleben-delmenhorst.de zu entnehmen. Anträge sind nicht handschriftlich auszufüllen und nichtgeforderte Anlagen werden nicht bearbeitet.

Bestandteile des **Förderantrags** sind:

- a. Beratungsgespräch mit der Koordinierungs- und Fachstelle (auch telefonisch möglich)
- b. Antrag in digitaler Form
- c. Antrag einmal ausgedruckt mit rechtsverbindlicher Unterschrift.
- d. persönliche Vorstellung im jeweiligen Bewilligungsgremium
- e. Handschriftliches ist nicht zulässig!

Die Koordinierungs- und Fachstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit sowie in Bezug auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Ferner prüft sie die Förderfähigkeit anhand der in den Fördergrundsätzen genannten Förderziele¹ und der ergänzenden Projektkriterien.

¹ Entsprechend der Richtlinie für den Kinder- und Jugendplan des Bundes sind Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien verpflichtend vorgesehen. Auf der Grundlage sind die Maßnahmen und Vorhaben entsprechend auszurichten und zu steuern.

Weitere Fördergrundsätze finden sich in der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie "Demokratie leben!") und der Anlage zur Förderrichtlinie "Demokratie leben!".



Im Anschluss werden die Anträge dem Bündnis/dem Jugendforum vorgelegt und durch ihn anhand der Bewertungskriterien sowie seiner inhaltlichen Ausgestaltung geprüft. Die Antragstellenden werden zur Darstellung und Präsentation ihres Projekts in die Sitzung des Bündnisses eingeladen. Nach der Entscheidung zum Projekt und zur Förderhöhe erhalten die Antragstellenden einen Bescheid.

Das Bündnis behält sich vor, bei den bewilligten Projekten **Nachbesserungen und finanzielle Anpassungen vorzunehmen** sowie Auflagen zu erteilen.

Die Anschrift der Koordinierungs- und Fachstelle lautet:

**Diakonisches Werk Delmenhorst/Oldenburg-Land
e.V.
Koordinierungs- und Fachstelle „Demokratie leben!“
Koppelstr. 9
Postadresse: Willmsstr. 5b
27749 Delmenhorst
demokratieleben@diakonie-doll.de**



Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die im Einklang mit den **Zielstellungen** der Pfd. der Stadt Delmenhorst stehen und deren Erreichung folgenden Bereichen dienen:

	<p>Mittlerziel 1 (im Antrag 1): Gemeinsam mit Zielgruppen Konzeption teilhabeorientierter Maßnahmen und innovativer Formate zwecks Aufbau v. Vertrauen i. demokratische Prozesse, Vermittlung v. Wissen u. Selbstwirksamkeit. Im Vordergrund stehen das Engagement v. Kindern, Jugendlichen u. jungen Erwachsenen.</p>	<p>Maßnahmen/Projekte: - Mindestens ein Projekt zur niedrigschwelligen politischen Bildung in Kooperation mit Koordination GWA, NBB und FZ - Schulprojekte zur Nutzung v. Nachrichten, Meinungsbildung/Argumentationssc hulung in Kooperation mit Lokalredaktionen u. externen Anbietern - Austausch mit Schulsozialarbeiter*innen und KJP - niedrigschwellige Projekte "Nachbarschaft meets politische Bildung" - Kooperation Ehrenamtskoordination u. Koordination Gemeinwesenarbeit</p>
	<p>Mittlerziel 2: Pfd- Akteur*innen (Verwaltung, FFA, KuF, Bündnis - früher BgA - sowie JF) sind handlungssicher im Umgang mit lokalen Herausforderungen wie z.B. Rechtspopulismus, Rechtsextremismus und den entsprechenden Akteur*innen</p>	<p>Maßnahmen/Projekte: - Gesprächsformat "Auf einen Kaffee mit..." zu Themen, die (auch: politisch/gesellschaftlich/kulturell) für Delmenhorst relevant sind, mit Menschen aus Delmenhorst oder die mit Delmenhorst verbunden sind - Konzept für ein Recherche-Projekt zum Leben junger Jüd*innen in Delmenhorst - Kontaktaufnahme mit der jüd. Community zur Klärung der Frage, ob Interesse daran besteht, Projekte zu jüdischem Leben insb. junger Menschen zusammen mit der PFD und ggf. weiteren Kooperationspartner*innen zu realisieren. - Kooperation mit Jüdischer Gemeinde</p>



	<p>Mittlerziel 3 (im Antrag 5): Unterstützung und Förderung struktureller Rahmenbedingungen zur Realisierung einer nachhaltigen, demokratischen Dialog- und Konfliktstruktur</p>	<p>- Regelmäßige Treffen des FFA im Rahmen eines Ämternetzwerks mit der ressortübergreifenden - z.B. Jugend, Soziales, Kita, Schule, Migration & Teilhabe, Integration - Arbeitsgruppe Planungskräfte der Stadt Delmenhorst zwecks</p> <p>Informationsaustausch, Identifizierung aktueller Problemlagen, Erarbeitung möglicher Lösungsansätze,</p> <p>Vermeidung v. Doppelstrukturen. FFA berichtet der Arbeitsgruppe von "Demokratie leben!", steht eng mit KuF im Austausch</p> <p>- Teilnahme der KuF an Fortbildungen z.B. zum Thema Antidiskriminierung, an Vernetzungs- und Austauschtreffen auf Landes- und Bundesebene, sowie Fachtagen zum Thema Gemeinwesenarbeit und Demokratie</p>
--	---	--

Es können nur **Einzelprojekte** bewilligt werden, die vorrangig im Raum Delmenhorst durchgeführt werden und an denen mehrheitlich Einwohner*innen von Delmenhorst teilnehmen. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe ihren Lebensmittelpunkt in Delmenhorst hat.

Die Zuwendungsempfänger*innen verfügen nachweisbar über entsprechende **fachliche Erfahrung, Kompetenzen und Ausbildungen**.



Voraussetzungen für mögliche Zuwendungsempfänger*innen

Mögliche Zuwendungsempfänger*innen sind nichtstaatliche und **gemeinnützige** (Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/ der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit):

1. eingetragene Vereine und Verbände,
2. staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften,
3. nichtstaatliche Organisationen,
4. politische Jugendorganisationen.

Alle nicht genannten Interessierten wenden sich bitte an die Koordinierungs- und Fachstelle.

Erweiterte Zuwendungsvoraussetzungen

Die Projektträger*innen haben an der **Evaluation**, dem Monitoring sowie der wissenschaftlichen Begleitung ihrer Projekte mitzuwirken.²

Die Zuwendungsempfänger*innen müssen sicherstellen, dass die vereinbarten Leistungen im entsprechenden **zeitlichen Rahmen** und in der erforderlichen **Qualität** erbracht werden. Sie gewährleisten ebenso, dass das in dem geförderten Projekt zum Einsatz kommende hauptberufliche, freiwillig engagierte und sonstige tätige Personal die Anforderungen der persönlichen Eignung erfüllt. Der Erhalt von Zuwendungen verpflichtet weiterhin zur Mitwirkung an der Selbstevaluation der eigenen Projektziele. Ziele, Praxis und Wirkung sind zu prüfen. Die Projekttragenden sind darüber hinaus zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen können im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung ausgewertet und veröffentlicht werden.

Die **Gesamtfinanzierung** des Vorhabens muss gesichert sein. Es ist die Vorlage eines auf realistischen Annahmen beruhenden, ausgeglichenen, vollständigen Feinfinanzplans der Maßnahme erforderlich.

Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, die **noch nicht begonnen** wurden. Ein **vorzeitiger Maßnahmebeginn** in der laufenden Förderperiode kann jedoch beantragt werden und gibt keine Gewähr für eine Förderung. Bei einem vorzeitigen Maßnahmebeginn ist ein normaler Antrag auszufüllen und mit einem formlosen Antrag zu

² Die in der Förderrichtlinie "Demokratie leben!" festgelegten Standards zur Sicherung der Qualität bei der Umsetzung sind verbindlich. Zur Sicherung der Berichts- und Evaluationspflicht sind die Projekttragenden zur Zusammenarbeit und Kooperation mit der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms, den Evaluierenden des Programmbereichs, dem BMFSFJ und dem BAFzA verpflichtet.



versehen. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, warum ein vorzeitiger Maßnahmebeginn notwendig ist.

Zuwendungsfähige Maßnahmen

ZUWENDUNGSFÄHIG sind:

- Reisekosten³ innerhalb des Projekts
- Reisekosten von Teilnehmer*innen
- Honorare, z.B. für Referierende, externe Mitarbeiter*innen
- Mietkosten und Mietnebenkosten (Strom, Reinigung etc.) bzgl. Projektdurchführung (*ausgenommen sind Anträge an den Jugendfonds*)
- Raummietkosten (für Einzelveranstaltungen)
- Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Eintrittsgelder
- Kosten für Mietleasing
- Portokosten
- Telefon-/Internetkosten, (*ausgenommen sind Anträge an den Jugendfonds*)
- Bürobedarf
- Arbeits- und Verbrauchsmaterialien
- Zeitschriften und Bücher
- Investitions- und Ausstattungsgegenstände (< 800 Euro netto)
- Ausgaben für Veröffentlichungen

Abschreibungen sind generell ausgeschlossen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet das Bündnis über die Zuwendungsfähigkeit. Unklarheiten werden mit der Regiestelle im BAFZA abgeklärt.

-
- Personalkosten (Sozialversicherungspflichtig)

Hinweis: Abgegrenzte Personalausgaben können auch anteilig bei Einzelprojekträgern anerkannt werden, nachgewiesen durch eine Aufstellung der im Projekt geleisteten Tätigkeiten (**Stundennachweis**). Erforderlich ist weiterhin die Vorlage des **Arbeitsvertrages (Nachweis über die Qualifikation) und einer Tätigkeitsbeschreibung**. Eine Abrechnung ist auf Basis des Stundennachweises und den entsprechenden Gehaltsbelegen durchzuführen (förderfähig ist der entsprechende Anteil am „Arbeitgeberbrutto“). Das Besserstellungsverbot ist generell bei allen Personalausgaben zu beachten, d.h. das mit Bundesmitteln geförderte und bezahlte Personal darf nicht bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer*innen des öffentlichen Dienstes. Als Vergleichsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD -Bund, Hinweise s. u.: www.bmi.bund.de) mit den entsprechenden Eingruppierungen heranzuziehen, als Vergleichsbasis dient dabei die tatsächliche Tätigkeit im Rahmen des Projektes. Ggf.

³Zur Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Sondertarife sind zu nutzen. Grundsätzlich gilt bei der Benutzung mit einem privateigenen Kfz die Wegstreckenentschädigung nach §5 Abs. 1 BRKG.



auftretende Differenzen können bzw. müssen die Projektträger*innen aus eigenen Mitteln ausgleichen.

Nichtzuwendungsfähige Maßnahmen

NICHT ZUWENDUNGSFÄHIG sind:

- Zinsausgaben
- Anschaffungskosten für Investitions- und Ausstattungsgegenstände (>800 Euro netto)
- Kauttionen, Rückstellungen, Gesellshaftereinlagen, Provisionen
- Nicht projektbezogene Ausgaben
- Allgemeine, nicht projektbezogene Umlagen für Verwaltung
- Ersatz für öffentliche/kommunale Pflichtleistungen

Die Nichtförderfähigkeit von bestehenden Projekten/Einrichtungen ist zu beachten.

Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Letztmöglicher Mittelabruf ist der 15.11. des Förderjahres.

Der Zuwendungsempfänger hat der Koordinierungsstelle **unverzüglich** anzuzeigen, wenn

- die Ausgabenansätze überschritten werden,
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H. eintritt,
- weitere Zuwendungen von anderer Seite bewilligt wurden,
- abgerufenen Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können,
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
- sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z.B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung),
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird.

Des Weiteren ist der Koordinierungsstelle für die kontinuierliche Begleitung, Beratung und Evaluierung ein Informations-, Besuchs- und Betretungsrecht zu Veranstaltungen und Projekten einzuräumen.



Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bzw. aus der Zuwendung finanzierte **Druckerzeugnisse** der Einzelprojekte sind der Koordinierungs- und Fachstelle zur Freigabe vorzulegen und müssen mit folgenden Logos versehen sein:

1. Bundesprogramm „Demokratie leben!“,
2. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem Zusatz „Gefördert durch:“.
3. Bei Förderungen durch den Jugendfonds ist das Logo des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Delmenhorst zu verwenden.

Entsprechende **Logos und Freigaben** erhalten Sie bei der Koordinierungs- und Fachstelle.

Für die Darstellung/ Dokumentation auf der Internetseite der PfD Delmenhorst sind der Koordinierungs- und Fachstelle in regelmäßigen Abständen Berichte und digitale Fotos (hochauflösend) **mit der entsprechenden Freigabe zur Veröffentlichung** zuzuliefern. Ein präsentationsreifer Abschlussbericht für das Internet (Texte, Fotos usw.) müssen nach Beendigung des Projekts abgegeben werden. Die Projektträger*innen haben über die Veröffentlichungen zu ihrem Projekt einen Pressespiegel anzulegen und diesen nach Projektende der Koordinierungs- und Fachstelle in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Druckerzeugnisse müssen gleichfalls in digitaler Form der Koordinierungs- und Fachstelle vorgelegt werden.

Verwendungsnachweis

Die Projektträger*innen verpflichten sich zu einer ausführlichen **Dokumentation**, die bis spätestens vier Wochen nach Projektende bei der Koordinierungs- und Fachstelle einzureichen ist.

Die Dokumentation besteht aus:

- einem ausgefüllten Berichtsbogen
- einer kompletten Belegliste (zahlenmäßiger Verwendungsnachweis) inklusive aller originalen Belege.

Optional abzugeben sind:

- Aussagekräftige, digitale Fotos (hochauflösend) mit den entsprechenden Freigaben zur Veröffentlichung und Bearbeitung,
- Damit verbunden eine Nutzungsrechtsvereinbarung der Stadt Delmenhorst
- bei Workshops, Seminaren etc. ... Teilnahmelisten und Bewertungsbögen
- Pressespiegel mit der Dokumentation von Veröffentlichungen über das Projekt

Alle o.g. **Vorlagen** erhalten Sie unter www.demokratieleben-delmenhorst.de



Widerruf von Bewilligungsbescheiden

Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene **Auflagen** nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden, Die Bewilligung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschuszzweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschuszzweck höhere **Eigenmittel** oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.

Die Bewilligung wird unverzüglich widerrufen, wenn die Zuschussempfänger*innen diese zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt haben. Die Bewilligung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit die Zuwendungsempfänger*innen ihren Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine **Haushaltssperre** gemäß § 29 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

Der **Rückzahlungsanspruch** wird mit Zugang des Widerrufbescheides bei dem Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5% über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.



Es sind folgende rechtliche Grundlagen anzuwenden

- Bundeshaushaltsordnung
- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zu Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL_KJP) vom 29.9.2016 (GMBI Nr.41 vom 12.10.16, S. 801),
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- Bundesreisekostengesetz (BRKG),
- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO), insbesondere zu den §§ 23 und 44 BHO,
- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745).
- Honorarstaffel für Fortbildungsveranstaltungen des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

